



Brüssel, den 17. September 2014  
(OR. en)

12335/14

COPEN 203  
EUROJUST 140  
EJN 75

## VERMERK

---

Absender: Orsat Miljenić, Minister der Justiz der Republik Kroatien  
vom 1. Juli 2014  
Empfänger: Rafael Fernández-Pita y González, Generaldirektor, Rat der Europäischen Union

---

Betr.: Mitteilung zu Rahmenbeschlüssen

---

1. Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten
2. Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union
3. Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen
4. Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

5. Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union
6. Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen
7. Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen
8. Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft

In der Anlage erhalten Sie die Informationen, die nach den im Betreff genannten Rahmenbeschlüssen erforderlich sind.

(Schlussformel)

(gez.) Orsat Miljenić

**EKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN**

1. Gemäß Artikel 34 des **Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002)** teilt die Republik Kroatien in Bezug auf Artikel 6 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 32 Folgendes mit:

Erklärung zu Artikel 6 Absatz 3

- (a) Die für die Entgegennahme eines Europäischen Haftbefehls zuständige Justizbehörde ist die Staatsanwaltschaft der Gespanschaft, in der die Person, gegen die der Haftbefehl erlassen wurde, angetroffen wird oder sich ständig oder vorübergehend aufhält. Ist der Aufenthaltsort der gesuchten Person nicht bekannt, so ist die Staatsanwaltschaft der Gespanschaft in Zagreb für die Entgegennahme des Europäischen Haftbefehls zuständig.
- (b) Die zuständigen Behörden für die Vollstreckung eines von einer zuständigen Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten Europäischen Haftbefehls sind die nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Gerichte der Gespanschaft.
- (c) Europäische Haftbefehle werden von den folgenden nach dem Vorschriften des innerstaatlichen Rechts zuständigen nationalen Justizbehörden erlassen:
  - von der zuständigen Staatsanwaltschaft – bei Verfahren vor Bestätigung einer Anklage,
  - vom zuständigen Gericht – nach Bestätigung einer Anklage und bei Verfahren im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Anlage II enthält eine Liste der Gerichte und der Staatsanwaltschaften der Gespanschaften sowie deren Kontaktdaten.

Erklärung zu Artikel 8 Absatz 2

Eine zuständige Justizbehörde wird eine Entscheidung einer ausländischen Justizbehörde vollstrecken, wenn diese Entscheidung und etwaige ergänzende Unterlagen in die kroatische Sprache übersetzt werden. In dringenden Fällen wird unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit eine Übersetzung in die englische Sprache akzeptiert.

### Erklärung zu Artikel 25 Absatz 2

Entscheidungen über ein Ersuchen um Durchlieferung einer gesuchten Person von einem Mitgliedstaat zu einem anderen durch das Hoheitsgebiet der Republik Kroatien werden von dem für justizielle Angelegenheiten zuständigen Minister getroffen.

2. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des **Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003)** gibt die Republik Kroatien eine Erklärung zur Arbeitssprache im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses ab:

### Erklärung zu Artikel 9 Absatz 3

Eine zuständige Justizbehörde wird eine Entscheidung einer ausländischen Justizbehörde vollstrecken, wenn diese Entscheidung und etwaige ergänzende Unterlagen in die kroatische Sprache übersetzt werden. In dringenden Fällen wird unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit eine Übersetzung in die englische Sprache akzeptiert.

3. Gemäß Artikel 20 Absatz 5 des **Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2004 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005)** gibt die Republik Kroatien zu Artikel 2 und Artikel 16 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses folgende Erklärungen ab:

### Erklärung zu Artikel 2

- (a) Die Republik Kroatien teilt mit, dass die zuständige Behörde für die Entgegennahme einer von einer ausländischen Justizbehörde getroffenen Entscheidung über eine Geldstrafe oder Geldbuße das Gericht der Gespanschaft ist, in der – im Falle von natürlichen Personen – die betreffende Person ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder in der – im Falle von juristischen Personen – die betreffende Person ihren eingetragenen Sitz hat. Kann nicht festgestellt werden, welches Gericht der Gespanschaft zuständig ist, so ist das Gericht der Gespanschaft in Zagreb für die Entgegennahme der Entscheidung zuständig.
- (b) Die zuständigen Justizbehörden für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über eine Geldstrafe oder Geldbuße, die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats getroffen wurden, sind die Gerichte der Gespanschaften, die die entgegengenommenen Entscheidungen über eine Geldstrafe oder Geldbuße nach dem innerstaatlichen Recht auf die gleiche Weise vollstrecken, wie sie eine von einem innerstaatlichen Gericht verhängte Geldstrafe oder Geldbuße vollstrecken würden.
- (c) Entscheidungen über eine Geldstrafe oder Geldbuße werden von den nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Gerichten im Einklang mit diesem Recht getroffen.

Anlage II enthält eine Liste der Gerichte der Gespanschaften sowie deren Kontaktdaten.

### Erklärung zu Artikel 16 Absatz 1

Eine zuständige Justizbehörde wird eine Entscheidung einer ausländischen Justizbehörde vollstrecken, wenn diese Entscheidung und etwaige ergänzende Unterlagen in die kroatische Sprache übersetzt werden. In dringenden Fällen wird unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit eine Übersetzung in die englische Sprache akzeptiert.

4. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 des **Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006)** teilt die Republik Kroatien die zuständigen Behörden und die Arbeitssprache entsprechend den Verpflichtungen nach Artikel 3 und Artikel 19 Absatz 2 mit:

### Erklärung zu Artikel 3

- (a) Die zuständige Justizbehörde für die Entgegennahme einer Entscheidung über die Einziehung von Vermögen oder Gegenständen ist die zuständige Staatsanwaltschaft der Gespanschaft, in der sich das Vermögen oder die Gegenstände befinden, in der – im Falle von natürlichen Personen – die betreffende Person ihren dauerhaften oder vorübergehenden Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder in der – im Falle von juristischen Personen – die betreffende Person ihren eingetragenen Sitz hat.
- (b) Die zuständigen Justizbehörden für die Anerkennung der von zuständigen Justizbehörden der Mitgliedstaaten über die Einziehung von Vermögen oder Gegenständen erlassenen Entscheidungen sind nach dem innerstaatlichen Recht die Gerichte der Gespanschaften.
- (c) Die zuständigen Justizbehörden für die Vollstreckung der anerkannten, von zuständigen Justizbehörden der Mitgliedstaaten erlassenen Entscheidungen über die Einziehung von Vermögen oder Gegenständen sind die nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Justizbehörden.
- (d) Entscheidungen über die Einziehung von Vermögen oder Gegenständen werden von den nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Gerichten im Einklang mit diesem Recht erlassen.

Anlage II enthält eine Liste der Gerichte und der Staatsanwaltschaften der Gespanschaften sowie deren Kontaktdaten.

### Erklärung zu Artikel 7 Absatz 5

Hiermit wird erklärt, dass Einziehungsentscheidungen nicht anerkannt und vollstreckt werden, wenn die Einziehung des Vermögensgegenstands gemäß den erweiterten Einziehungsbestimmungen angeordnet wurde.

### Erklärung zu Artikel 19 Absatz 2

Eine zuständige Justizbehörde wird eine Entscheidung einer ausländischen Justizbehörde vollstrecken, wenn diese Entscheidung und etwaige ergänzende Unterlagen in die kroatische Sprache übersetzt werden. In dringenden Fällen wird unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit eine Übersetzung in die englische Sprache akzeptiert.

5. Gemäß Artikel 29 Absatz 2 des **Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**(ABl. L 327 vom **5.12.2008**) und entsprechend den Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 23 teilt die Republik Kroatien Folgendes mit:

### Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1

- (a) Die zuständige Behörde für die Entgegennahme, Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils in Strafsachen, durch das eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, ist das Gericht der Gespanschaft, das für den Ort zuständig ist, an dem die betreffende Person ihren dauerhaften oder vorübergehenden Wohnsitz oder Aufenthalt hat, oder an dem sich die Familie der verurteilten Person dauerhaft oder vorübergehend aufhält.
- (b) Urteile in Strafsachen, durch die freiheitsentziehende Strafen oder Maßnahmen verhängt werden, werden von den nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Gerichten im Einklang mit diesem Recht erlassen.

Es gibt 15 Gerichte der Gespanschaften in der Republik Kroatien. Ihre Kontaktdaten sind in Anlage II aufgeführt.

### Erklärung zu Artikel 7 Absatz 4

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses teilt die Republik Kroatien mit, dass ein zuständiges Gericht Urteile in Strafsachen, durch die freiheitsentziehende Strafen oder Maßnahmen verhängt werden, wegen Handlungen, die – ungeachtet der rechtlichen Würdigung oder Zuordnung der nach dem entgegengenommenen Urteil beschriebenen Straftat – nach dem innerstaatlichen Recht wesentliche Merkmale einer Straftat umfassen, anerkennt.

### Erklärung zu Artikel 23 Absatz 1

Eine zuständige Justizbehörde wird eine Entscheidung einer ausländischen Justizbehörde vollstrecken, wenn diese Entscheidung und etwaige ergänzende Unterlagen in die kroatische Sprache übersetzt werden. In dringenden Fällen wird unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit eine Übersetzung in die englische Sprache akzeptiert.

6. Gemäß Artikel 25 des **Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008)** gibt die Republik Kroatien zu Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 21 folgende Erklärungen ab:

Erklärung zu Artikel 3 Absatz 1

- (a) Die zuständige Justizbehörde für die Entgegennahme, Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen ist das Gericht der Gespanschaft, das für den Ort zuständig ist, an dem die betreffende Person ihren dauerhaften oder vorübergehenden Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder an dem sich die Familie der verurteilten Person dauerhaft oder vorübergehend aufhält;
- (b) Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen werden von den nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Gerichten im Einklang mit diesem Recht erlassen.

Anlage II enthält eine Liste der Gerichte der Gespanschaften sowie deren Kontaktdaten.

Erklärung zu Artikel 4 Absatz 2

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses teilt die Republik Kroatien mit, dass die innerstaatlichen zuständigen Behörden auf der Grundlage einer anerkannten ausländischen Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion gegen eine verurteilte Person lediglich die Arten von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen vollstrecken, die im Strafrecht der Republik Kroatien vorgesehen sind. Es sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die Pflichten einer verurteilten, unter Überwachung stehenden Person eine offene Liste von Maßnahmen festgelegt hat, die zusätzlich zu den in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen Folgendes umfasst:

- mögliche Anordnung durch ein Gericht, dass ein Straftäter innerhalb einer bestimmten Frist einen bestimmten Betrag an eine öffentliche Einrichtung zu karitativen oder humanitären Zwecken oder an einen Entschädigungsfonds für Opfer von Straftaten zahlt, wenn dies in Anbetracht der begangenen Straftat und der Persönlichkeit des Täters angemessen ist;
- überwachte Verfügung über das Einkommen unter Berücksichtigung des Bedarfs der nach dem Gesetz vom Straftäter abhängigen Personen, auf Empfehlung der für die Bewährung zuständigen Behörde;
- Einhaltung der Unterhaltungspflichten.

#### Erklärung zu Artikel 5 Absatz 4

Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses teilt die Republik Kroatien mit, dass in Fällen, in denen für die Übermittlung eines Urteils, mit dem Bewährungsmaßnahmen oder alternative Sanktionen auferlegt werden, an die Republik Kroatien zwecks Anerkennung neben dem Einverständnis der verurteilten Person das Einverständnis des für justizielle Angelegenheiten zuständigen Ministeriums erforderlich ist, das Ministerium bei der Erteilung seines Einverständnisses besonders der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person und der Wiedereingliederung der verurteilten Person in die Gesellschaft Rechnung tragen wird.

#### Erklärung zu Artikel 14 Absatz 6

In Verbindung mit Artikel 14 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses teilt die Republik Kroatien mit, dass ein zuständiges Gericht in den folgenden Fällen keine Folgeentscheidungen über den Widerruf einer bedingten Verurteilung oder den Widerruf einer bedingten Freilassung oder über die weitere Verhängung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme im Falle des Widerrufs einer alternativen Sanktion oder Bewährungsstrafe treffen wird:

1. Widerruf einer alternativen Sanktion, die durch ein Urteil verhängt wurde, in dem die Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme weder angeordnet noch genau festgelegt wird, die vollstreckt werden sollte, wenn die verurteilte Person durch eigene Schuld versäumt, den entsprechenden Verpflichtungen nachzukommen oder auf andere Art deren Erfüllung verhindert;
2. nachfolgende Verhängung einer Freiheitsstrafe gegen eine mit einer Bewährungsstrafe verurteilte Person;
3. Vollstreckung eines Urteils, das sich auf Handlungen bezieht, die – unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat – nach dem innerstaatlichen Recht keine Straftat darstellen.

#### Erklärung zu Artikel 21

Eine zuständige Justizbehörde wird eine Entscheidung einer ausländischen Justizbehörde vollstrecken, wenn diese Entscheidung und etwaige ergänzende Unterlagen in die kroatische Sprache übersetzt werden. In dringenden Fällen wird unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit eine Übersetzung in die englische Sprache akzeptiert.

7. Zum Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen (ABl. L 350 vom 30.12.2008) und entsprechend den Verpflichtungen nach Artikel 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 3 teilt die Republik Kroatien Folgendes mit:

Erklärung zu Artikel 3 Absatz 1

- (a) Die für die Entgegennahme, Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Beweisordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen zuständigen Justizbehörden sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte der Gespanschaften, die für den Ort zuständig sind, an dem sich das Vermögen, die Gegenstände oder die Beweismittel befinden;
- (b) Europäische Beweisordnungen zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen werden von den nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Justizbehörden im Einklang mit diesem Recht ausgestellt.

In der Republik Kroatien gibt es 15 Gerichte und 15 Staatsanwaltschaften der Gespanschaften. Ihre Kontaktdaten sind in Anlage II aufgeführt.

Erklärung zu Artikel 6 Absatz 2

Eine zuständige Justizbehörde wird eine Entscheidung einer ausländischen Justizbehörde vollstrecken, wenn diese Entscheidung und etwaige ergänzende Unterlagen in die kroatische Sprache übersetzt werden. In dringenden Fällen wird unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit eine Übersetzung in die englische Sprache akzeptiert.

Erklärung zu Artikel 11 Absatz 5

Zu Artikel 11 Absatz 5 des Rahmenbeschlusses teilt die Republik Kroatien mit, dass eine zuständige Justizbehörde in einem konkreten Fall entscheiden kann, dass eine Durchsuchung oder Beschlagnahme zur Vollstreckung einer Europäischen Beweisordnung nicht vorgenommen wird, wenn diese nicht von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt angeordnet wird und nicht von einer dieser Behörden in dem Anordnungsstaat bestätigt worden ist. Bevor das Gericht eine derartige Entscheidung fällt, wird es die zuständige Behörde des Anordnungsstaats kontaktieren.

### Erklärung zu Artikel 23 Absatz 3

Eine zuständige Justizbehörde kann, geleitet von den Grundsätzen der wirksamen Zusammenarbeit, der Vernunft und dem Recht auf ein faires Verfahren, entscheiden, ob sie eine Europäische Beweis-anordnung vollstreckt oder deren Anerkennung und Vollstreckung versagt, wenn die Europäische Beweis-anordnung sich auf Straftaten bezieht, die

- (a) nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ganz oder zum großen oder zu einem wesentlichen Teil im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind oder
- (b) außerhalb des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaats begangen wurden, und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine innerstaatliche strafrechtliche Verfolgung von außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Kroatien begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen.

8. Gemäß Artikel 27 des **Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009)** und entsprechend den Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 24 teilt die Republik Kroatien Folgendes mit:

### Erklärung zu Artikel 6 Absatz 1

- (a) Die für die Entgegennahme von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen zuständige Behörde ist der Staatsanwalt der Gespanschaft des Ortes, in dem sich die betreffende Person befindet oder dauerhaft oder vorübergehend aufhält.
- (b) Die zuständigen Behörden für die Anerkennung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen sind die nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Gerichte der Gespanschaft, die Entscheidungen über die Anerkennung zwecks Vollstreckung übermitteln werden.
- (c) Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen werden von den nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Justizbehörden im Einklang mit diesem Recht getroffen.

Anlage II enthält eine Liste der Gerichte und der Staatsanwaltschaften der Gespanschaften sowie deren Kontaktdaten.

### Erklärung zu Artikel 7 Absatz 3

Die zentrale Behörde, die die zuständigen innerstaatlichen Behörden und die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten bei der Herstellung der Kontakte und der justiziellen Zusammenarbeit unterstützt, ist das für justizielle Angelegenheiten zuständige Ministerium.

Nachfolgend werden die Kontaktdaten des Ministeriums der Justiz angegeben, die die zentrale Behörde in dieser Angelegenheit ist; darüber hinaus kann die Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes zusätzliche Unterstützung bieten, deren Kontaktdaten auf folgender Webseite zu finden sind: [www.ejn-crimjust.europa.eu](http://www.ejn-crimjust.europa.eu).

Ministarstvo pravosuđa Republike Hrvatske/Ministerium der Justiz der Republik Kroatien  
Uprava za Europsku uniju i međunarodnu suradnju/Direktion EU und internationale Zusammenarbeit

Kontaktstelle des EJM

Tel. +385 1 3714 300

Fax-Nr.: +385 1 3714 392

Website: [www.mprh.hr](http://www.mprh.hr)

### Erklärung zu Artikel 8 Absatz 2

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 teilt die Republik Kroatien mit, dass sie neben den in Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses genannten Überwachungsmaßnahmen bereit ist, auch die Vollstreckung von Entscheidungen, mit denen das Ausüben bestimmter beruflicher Aktivitäten verboten wird, sowie von Maßnahmen, mit denen es Personen durch den vorübergehenden Einzug der Fahrerlaubnis die Führung eines Kraftfahrzeugs verboten wird, zu überwachen.

### Erklärung zu Artikel 9 Absatz 2

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses teilt die Republik Kroatien dem Generalsekretariat des Rates die Voraussetzungen mit, die nach Artikel 9 Absatz 3 erfüllt sein müssen, damit eine zuständige Behörde eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen übermitteln kann.

Zusätzlich zur Übermittlung der Entscheidung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Person, gegen die die Maßnahme erlassen wurde, ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann die zuständige Behörde auf Ersuchen der dieser Maßnahme unterliegenden Person die Entscheidung an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats übermitteln, sofern die Behörde dieses Mitgliedstaats und die betreffende Person ihre Zustimmung erteilen – unter der Voraussetzung, dass die Person mindestens ein Jahr lang in der Republik Kroatien gelebt und dort familiäre oder geschäftliche Bindungen hat.

#### Erklärung zu Artikel 21 Absatz 3

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses erklärt die Republik Kroatien, dass das Übergabeverfahren vor dem zuständigen Gericht auf der Grundlage der maßgeblichen Bestimmungen des Europäischen Haftbefehls eingeleitet wird, wenn eine zuständige Behörde eines Ausstellungsstaats einen Europäischen Haftbefehl erlässt.

#### Erklärung zu Artikel 24

Eine zuständige Justizbehörde wird eine Entscheidung einer ausländischen Justizbehörde vollstrecken, wenn diese Entscheidung und etwaige ergänzende Unterlagen in die kroatische Sprache übersetzt werden. In dringenden Fällen wird unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit eine Übersetzung in die englische Sprache akzeptiert.

---

## ANLAGE II

### LISTE DER GERICHTE DER GESPANSCHAFTEN

1. ŽUPANIJSKI SUD U BJELOVARU

County Court in Bjelovar

Judge: Milenka Slivar

Josipa Jelačića 1

43000 Bjelovar

Phone: (+385 43) 274-111

Fax: (+385 43) 274-150

e-mail: [Milenka.Slivar@zsbj.pravosudje.hr](mailto:Milenka.Slivar@zsbj.pravosudje.hr)

2. ŽUPANIJSKI SUD U DUBROVNIKU

County Court in Dubrovnik

Judge: Sveto Vićan

Dr. Ante Starčevića 23

20000 Dubrovnik

Phone: (+385 20) 357-888

Fax: (+385 20) 357-699

e-mail: [Sveto.Vican@zsdu.pravosudje.hr](mailto:Sveto.Vican@zsdu.pravosudje.hr)

3. ŽUPANIJSKI SUD U KARLOVCU

County Court in Karlovac

Judge: Sandra Janković

Trg hrvatskih branitelja 1

47000 Karlovac

Phone: (+385 47) 606-108

Fax: (+385 47) 415-301

e-mail: [Sandra.Jankovic@zska.pravosudje.hr](mailto:Sandra.Jankovic@zska.pravosudje.hr)

4. ŽUPANIJSKI SUD U OSIJEKU

County Court in Osijek

Judge: Zvonko Vrban

Europska avenija 7

31000 Osijek

Phone: (+385 31) 228-400

Fax: (+385 31) 211-523

e-mail: [Zvonko.Vrban@zsos.pravosudje.hr](mailto:Zvonko.Vrban@zsos.pravosudje.hr)

5. ŽUPANIJSKI SUD U PULI - POLA

County Court in Pula

Judge: Sena Midžić Putigna

Silvija Strahimira Kranjčevića 8

52100 Pula

Phone: (+385 52) 377-700

Fax: (+385 52) 211-761

e-mail: [Sena.Midzic@zspu.pravosudje.hr](mailto:Sena.Midzic@zspu.pravosudje.hr)

6. ŽUPANIJSKI SUD U RIJECI

County Court in Rijeka

Judge: Srebrenka Šantić

Žrtava fašizma 7

51000 Rijeka

Phone: (00385 51) 355-555

Fax: (00385 51) 336-924

e-mail: [Srebrenka.Santic@zsri.pravosudje.hr](mailto:Srebrenka.Santic@zsri.pravosudje.hr)

7. ŽUPANIJSKI SUD U SISKU

County Court in Sisak

Judge: Željko Mlinarić

Trg Lj. Posavskog 5

44000 Sisak

Phone: (+385 44) 811 740; 741

Fax: (+385 44) 811 755

e-mail: [Zeljko.Mlinaric@zssk.pravosudje.hr](mailto:Zeljko.Mlinaric@zssk.pravosudje.hr)

8. ŽUPANIJSKI SUD U SLAVONSKOM BRODU

County Court in Slavonski Brod

Judge: Marija Balenović

Tome Skalice 2

35000 Slavonski Brod

Phone: (+385 35) 405-100

Fax: (+385 35) 405-110

e-mail: [Marija.Balenovic@zspz.pravosudje.hr](mailto:Marija.Balenovic@zspz.pravosudje.hr)

9. ŽUPANIJSKI SUD U SPLITU

County Court in Split

Judge: mr.sc. Ljiljana Stipišić

Gundulićeva 29a

21000 Split

Phone: (+385 21) 387 500

Fax: (+385 21) 387 660

e-mail: [Ljiljana.Stipisic@zsst.pravosudje.hr](mailto:Ljiljana.Stipisic@zsst.pravosudje.hr)

10. ŽUPANIJSKI SUD U ŠIBENIKU

County Court in Šibenik

Judge: Jadranka Biga Milutin

Stjepana Radića 81

22000 Šibenik

Phone: (+385 22) 209 140

Fax: (+385 22) 216-644

e-mail: [Jadranka.Biga@zssi.pravosudje.hr](mailto:Jadranka.Biga@zssi.pravosudje.hr)

11. ŽUPANIJSKI SUD U VARAŽDINU

County Court in Varaždin

Judge: Biserka Plesničar

Braće Radića 2

42 000 Varaždin

Phone: (+385 42) 401-800

Fax: (+385 42) 313-120

e-mail: [Biserka.Plesnicar@zsvz.pravosudje.hr](mailto:Biserka.Plesnicar@zsvz.pravosudje.hr)

12. ŽUPANIJSKI SUD U VELIKOJ GORICI

County Court in Velika Gorica

Judge: Jadranka Kos

Kneza Domagoja 11a

10410 Velika Gorica

Phone: (+385 1) 6370-200

Fax: (+385 1) 6370-211

e-mail: [Jadranka.Kos@zsvg.pravosudje.hr](mailto:Jadranka.Kos@zsvg.pravosudje.hr)

13. ŽUPANIJSKI SUD U VUKOVARU

County Court in Vukovar

Judge: Jadranka Kurbel

Županijska 33

32000 Vukovar

Phone: (+385 32) 452-500, 452-514

Fax: (+385 32) 452-513

e-mail: [Jadranka.Kurbel@zsvu.pravosudje.hr](mailto:Jadranka.Kurbel@zsvu.pravosudje.hr)

14. ŽUPANIJSKI SUD U ZADRU

County Court in Zadar

Judge: mr. sc. Marijan Bitanga

Borelli 9

23000 Zadar

Phone: (+385 23) 203-600

Fax: (+385 23) 211-280

e-mail: [Marijan.Bitanga@zszd.pravosudje.hr](mailto:Marijan.Bitanga@zszd.pravosudje.hr)

15. ŽUPANIJSKI SUD U ZAGREBU

County Court in Zagreb

Judge: Tanja Pavelin Borzić

Trg Nikole Šubića Zrinskog 5

10000 Zagreb

Phone: (+385 23) 4801-032

Fax: (+385 23) 4920-470

e-mail: [Tanja.Pavelin@zszg.pravosudje.hr](mailto:Tanja.Pavelin@zszg.pravosudje.hr)

## LISTE DER STAATSANWALTSCHAFTEN DER GESPANSCHAFTEN

1. Županijsko državno odvjetništvo u Dubrovniku

County State Attorney's Office Dubrovnik

Dr. Ante Starčevića 23, 20 000 Dubrovnik

Phone: (+ 385 20) 357 622

fax. (+ 385 20) 357 570

e-mail: [tajnistvo@ZDODU.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDODU.dorh.hr)

2. Županijsko državno odvjetništvo u Bjelovaru

County State Attorney's Office Bjelovar

Šetalište dr. Ivše Lebovića 40, 43 000 Bjelovar

Phone: (+385 43) 222 450

fax. (+ 385 43) 241 296

e-mail: [tajnistvo@ZDOBJ.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDOBJ.dorh.hr)

3. Županijsko državno odvjetništvo u Karlovcu

County State Attorney's Office Karlovac

Trg hrvatskih branitelja 1, 47 000 Karlovac

Phone: (+385 47) 415 317

fax. (+ 385 47) 415 318

e-mail: [tajnistvo@ZDOKA.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDOKA.dorh.hr)

4. Županijsko državno odvjetništvo u Osijeku

County State Attorney's Office Osijek

Kapucinska 21, 31 000 Osijek

Phone: (+ 385 31) 201 266, 031 201 271

fax. (+ 385 31) 201 270

e-mail: [tajnistvo@ZDOOS.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDOOS.dorh.hr)

5. Županijsko državno odvjetništvo u Puli - Pola

County State Attorney's Office Pula

Kranjčevićeva 8, Pula

Phone: (+385 52) 300 070

fax. (+ 385 52) 212 584, 052 300 085

e-mail: [tajnistvo@ZDOPU.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDOPU.dorh.hr)

6. Županijsko državno odvjetništvo u Rijeci

County State Attorney's Office Rijeka

Frana Kurelca bb, 51 000 Rijeka

Phone: (+ 385 51) 325 888

fax. (+385 51) 337 206

e-mail: [tajnistvo@ZDORI.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDORI.dorh.hr)

7. Županijsko državno odvjetništvo u Sisku  
County State Attorney's Office Sisak  
Ivana Kukuljevića Sakcinskog 24, 44 000 Sisak  
Phone: (+385 44) 526 250  
fax. (+ 385 44) 520 284  
e-mail: [tajnistvo@ZDOSK.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDOSK.dorh.hr)
8. Županijsko državno odvjetništvo u Slavonskom Brodu  
County State Attorney's Office Slavonski Brod  
Adresa: A. Starčevića 40, 35 000 Slavonski Brod  
Phone: (+385 35) 405 000  
fax. (+ 385 35) 405 002  
e-mail: [tajnistvo@ZDOSB.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDOSB.dorh.hr)
9. Županijsko državno odvjetništvo u Splitu  
County State Attorney's Office Split  
Gundulićeva 29a, 21 000 Split  
Phone: (+385 21) 387 635  
fax. (+ 385 21) 387 528  
e-mail: [tajnistvo@ZDOST.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDOST.dorh.hr)
10. Županijsko državno odvjetništvo u Šibeniku  
County State Attorney's Office Šibenik  
Stjepana Radića 81, 22 000 Šibenik  
Phone: (+385 22) 209 470  
fax. (+ 385 22) 212 695  
e-mail: [tajnistvo@ZDOSI.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDOSI.dorh.hr)
11. Županijsko državno odvjetništvo u Varaždinu  
County State Attorney's Office Varaždin  
Braće Radića 2/1, p.p. 229, 42 000 Varaždin  
Phone: (+ 385 42) 401 870  
fax. (+ 385 42) 211 016  
e-mail: [tajnistvo@ZDOVZ.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDOVZ.dorh.hr)
12. Županijsko državno odvjetništvo u Velikoj Gorici  
County State Attorney's Office Velika Gorica  
Zagrebačka 44 (III. kat), 10 410 Velika Gorica  
Phone: (+385 1) 6370 620  
fax. (+ 385 1) 6370 637  
e-mail: [tajnistvo@ZDOVG.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDOVG.dorh.hr)

13. Županijsko državno odvjetništvo u Vukovaru  
County State Attorney's Office Vukovar  
Ulica Andrije Hebranga broj 2,32 000 Vukovar  
Phone: (+385 32) 450 555  
fax. (+ 385 32) 450 550  
e-mail: [tajnistvo@ZDOVU.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDOVU.dorh.hr)

14. Županijsko državno odvjetništvo u Zadru  
County State Attorney's Office Zadar  
Kneza Borellia 9, 23 000 Zadar  
Phone: (+385 23) 302 900  
fax. (+ 385 23) 302 905  
e-mail: [tajnistvo@ZDOZD.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDOZD.dorh.hr)

15. Županijsko državno odvjetništvo u Zagrebu  
County State Attorney's Office Zagreb  
Savska 41/4, 10 000 Zagreb  
Phone: (+385 1) 6003 166  
fax. (+ 385 1) 6177 671  
e-mail: [tajnistvo@ZDOZG.dorh.hr](mailto:tajnistvo@ZDOZG.dorh.hr)

---